

**- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –**

Allgemeinverfügung

**zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-
CoV-2 aufgrund der Überschreitung des Wertes von 50 Neuinfektionen pro
100.000 Einwohner binnen 7 Tagen**

- Ampel rot -

vom 05.03.2021

Gem. § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), i.V.m. §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) sowie i.V.m. § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V 2020 Nr. 76, S. 1158) in der Fassung vom 24.02.21 (GVOBl. MV 2021, S. 135) wird für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In Ausführung von § 1 Abs. 2 der Corona-Landesverordnung wird im Bereich des Marienplatzes für die in der Anlage 1 gekennzeichneten Flächen und Straßenabschnitte das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr auch unter freiem Himmel angeordnet.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

2. In Ausführung von § 1 Abs. 1 der Corona-Landesverordnung ist der Alkoholkonsum in dem unter Ziffer 1 dieser Verfügung benannten Bereich des Marienplatzes in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr verboten.
3. Diese Allgemeinverfügung **tritt am 08.03.2021 in Kraft** und gilt bis zum 28.03.2021.
4. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz-VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die kreisfreien Städte sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als **sehr hoch** ein. Die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten (B.1.1.7 und B.1.351 und P.1) in einigen Staaten ist weiterhin besorgniserregend. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) werden auch in Deutschland nachgewiesen, die Variante B 1.1.7 zirkuliert – mit regionalen Unterschieden – bereits in deutlichen Anteilen neben den bisherigen SARS-CoV-2. Es ist noch unklar, wie sich deren Zirkulation auf die Situation in Deutschland auswirken wird. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potentiell schwererer Krankheitsverläufe besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer erneuten schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage. Ob und in welchem Maße die neuen Varianten die Wirksamkeit der verfügbaren Impfstoffe beeinträchtigen, ist derzeit noch nicht sicher abzuschätzen. Die neuen Varianten von SARS-CoV-2, die zuerst im Vereinigten Königreich (B.1.1.7) und in Südafrika (B.1.351) nachgewiesen wurden, sind nach ersten Untersuchungen aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika und gemäß Einschätzung des ECDC noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar und unterstreichen daher die Notwendigkeit einer strengen Einhaltung der kontaktreduzierenden Maßnahmen. Weiterhin besteht das Risiko, dass die Wirksamkeit der aktuell verwendeten Impfstoffe gegen die neuen Varianten reduziert sein könnte, da die durch die Impfung gebildeten neutralisierenden Antikörper gegen das veränderte Virus schlechter schützen. Dies wird derzeit in zahlreichen wissenschaftlichen Studien weiter untersucht. Insbesondere bei der Eindämmung der Ausbreitung kann und sollte die Bevölkerung aktiv durch Einhaltung der AHA+L-Regeln mitarbeiten. Effektive und sichere Impfstoffe stehen seit Ende 2020 zu Verfügung, aber noch nicht in ausreichenden Mengen. Sie werden aktuell vorrangig den besonders gefährdeten Gruppen (BewohnerInnen und Mitarbeitenden von Alten- und Pflegeheimen sowie Personen im Alter von 80+ Jahren) angeboten. [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikobewertung zu COVID-19](#)

Der vorstehenden fachlichen Bewertung des Robert Koch Instituts schließt sich die Landeshauptstadt Schwerin an.

Gem. § 32 S. 1 und S. 2 IfSG sind die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28ff. maßgebend sind, auch durch

Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Im Ergebnis der bisherigen Konferenzen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hat die Regierung M-V für das Land Mecklenburg-Vorpommern weitreichende Einschränkungen im Bereich des privaten und öffentlichen Lebens durch die Corona-Landesverordnung geregelt. In der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 03.03.2021 ist die Gültigkeit der bisherigen Beschlüsse bis zum 28.03.2021 verlängert worden, soweit der Beschluss vom 03.03.2021 keine abweichenden Feststellungen trifft. Die Festlegungen vom 03.03.2021 betreffen im Wesentlichen die schrittweise Öffnung des öffentlichen Bereiches und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen, vorrangig in Abhängigkeit des tatsächlichen Infektionsgeschehen und geben keinen Anlass von den mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen abzusehen.

Gem. § 13 S. 1 Corona-Landesverordnung sind die zuständigen Behörden berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen und unter Beachtung des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in der jeweils geltenden Fassung weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu erlassen. Die Maßnahmen sind in § 1 der geltenden Corona-Landesverordnung ausdrücklich vorgesehen.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bislang 25.295 Menschen positiv auf das Virus getestet – zwischenzeitlich liegt der Inzidenzwert M-Vs bei 67,9 und damit weiterhin im roten Bereich. In der Landeshauptstadt Schwerin sind bereits 1.729 Infektionsfälle amtlich bekannt, davon entfielen 63 Neuinfektionen auf die letzten sieben Tage, was eine Inzidenz von 65,9 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bedeutet. In Schwerin sind bereits 88 Todesfälle zu verzeichnen (Stand: 04.03.2021, 16.29 Uhr, Quelle: LAGuS M-V <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>). Am 30.01.2021 ist in der Landeshauptstadt Schwerin der erste Fall der britischen Mutante des Corona-Virus festgestellt worden, mit Stand 05.03.2021 beträgt die Fallzahl bereits 41.

Trotz sinkender Infektionszahlen verbleibt die Landeshauptstadt nach wie vor im kritischen roten Bereich. Der Impfstart hat noch nicht die gewünschten positiven Effekte bewirken können. Impfstoffe stehen auch der Landeshauptstadt Schwerin nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung. Das Infektionsgeschehen ist im gesamten Stadtgebiet feststellbar. Die hohe Inzidenz wird nicht durch einen einzigen schwerpunktartigen Infektionsherd verursacht,

der erkannt und gezielt isoliert werden könnte. Vor diesem Hintergrund und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sieht der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Soziales M-V ein gestuftes Vorgehen nach § 28a Absatz 1 und 2 IfSG vor, das sich an dem tatsächlichen regionalen Infektionsgeschehen orientiert.

Es besteht nach wie vor eine konkrete Gefahrenlage innerhalb des Stadtgebietes Schwerin, welche den Erlass dieser Allgemeinverfügung erfordert. Die weiterhin anhaltenden Infektionen in der Breite der Bevölkerung und nicht in einer konkret eingrenzbarer Personengruppe macht die Maßnahmen in ihrer Allgemeinheit notwendig.

Bei dem aus der Anlage 1 ersichtlichen räumlichen Geltungsbereich der angeordneten Maßnahmen handelt es sich um den Bereich des Marienplatzes, dem Verkehrsknotenpunkt des städtischen Nahverkehrs mit mehreren Haltepunkten für Straßenbahnen und Busse und dem damit einhergehenden hohen Fahrgastaufkommen. Aufgrund seiner zentralen Lage umgeben von den Einkaufszentren Schlosspark-Center, Marienplatzgalerie und den Schweriner Höfen ist selbst bei der teilweisen Schließung des Einzelhandels ein hohes Fußgängeraufkommen mit Menschenansammlungen festzustellen, ausgestattet mit Sitzmöglichkeiten lädt dieser Bereich aufgrund seiner hohen Aufenthaltsqualität zum Verweilen ein. Die aufgenommenen Straßenabschnitte stellen im Wesentlichen Fußgängerzonen dar und bilden den Zugang zum Marienplatz.

Die in Ziff. 1 angeordnete Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes leistet im Rahmen eines Gesamtkonzeptes einen Beitrag zu dem Ziel der Allgemeinverfügung, eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus abzuwenden. Sie verringert die Häufigkeit der Situationen, in denen zwei oder mehrere Personen einen Abstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckungen unterschreiten und daher ein erhöhtes Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Virus besteht. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts besteht ein erhöhtes Übertragungsrisiko auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird ([RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikobewertung zu COVID-19](#)).

In der Vergangenheit wurde eine verminderte Akzeptanz der Bürger bezüglich der Einhaltung des 1,5 m Abstandes festgestellt. Dieser ist in Regel durch die Ordnungsbehörde nur schwer kontrollierbar und entsprechend schwierig sanktionierbar.

Die Intensität des mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund -Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Schweriner Innenstadt verbundenen Eingriffs in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ist im Verhältnis zu dem mit der Maßnahme verfolgten legitimen Ziel eines effektiven Infektionsschutzes als gering zu bewerten und muss gegenüber dem öffentlichen Interesse am Gesundheitsschutz der Bevölkerung und dem Schutz des Gesundheitssystems vor Überlastung zurücktreten

Im Sinne des Infektionsschutzes ist die in Ziff. 2 enthaltene Anordnung des Verbotes von Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit in den in der Anlage 1 markierten Bereichen ebenfalls angezeigt. Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten können die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt werden. Durch die Ordnungsbehörde wurde in der Vergangenheit in dem in der Anlage 1 markierten Innenstadtbereich wiederholt festgestellt, dass durch Alkoholkonsum die Akzeptanz zur Umsetzung der infektionshygienischen Maßnahmen sinkt. Aufgrund der zentralen Lage und der hohen Aufenthaltsqualität hielten sich im Bereich des Marienplatzes immer wieder Alkohol konsumierende Gruppen auf. Es besteht weiter die Gefahr, dass es vermehrt zu Menschenansammlungen kommt und die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, wie Kontaktbeschränkungen, Mindestabstand und Maskenpflicht, nicht eingehalten werden. Daher ist hier gegenzusteuern, um eine Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und seiner Mutanten zu erreichen. Die Anordnung entspricht dem einheitlichen Vorgehen nach dem derzeit gültigen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Soziales M-V und ist in § 1 Abs. 1 der Corona-Landesverordnung ausdrücklich vorgesehen.

Diese Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll einer Verbreitung und einem sich daran anschließenden möglichen symptomatischen Ausbruch bei Risikogruppen sowie einer Überlastung des Gesundheitssystems im Zusammenwirken mit den landesweiten Bemühungen durch befristete Einschränkungen begegnet werden.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger und seiner bisher bekannten Mutationen infolge der recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgehen, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Inzidenzen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen. Bereits jetzt wird das Gesundheitsamt bei der Kontaktnachverfolgung durch die Bundeswehr unterstützt.

Die angeordneten Maßnahmen dienen im Sinne des Gesamtkonzepts und unter Berücksichtigung der örtlichen Situation in Schwerin zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems sowie der Prävention und dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen. In Übereinstimmung mit der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes gilt es zur Vermeidung einer akuten Gesundheitsnotlage, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche zu senken. Ohne solche Beschränkungen würde das weitere exponentielle Wachstum der Infiziertenzahlen unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen. Die Maßnahmen sind daher verhältnismäßig.

Wesentlich ist es dabei auch, jetzt zu reagieren und die sich bewährten Maßnahmen beizubehalten. Je später die Infektionsdynamik umgekehrt wird, desto länger bzw. umfassender sind Beschränkungen erforderlich.

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit beziehen sich die Maßnahme lediglich auf den örtlichen Bereich des Marienplatzes, sind zeitlich auf 6 und 22 Uhr beschränkt und zunächst bis zum **28.03.2021 befristet**.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der sofortigen Vollziehbarkeit jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den 05.03.2021
Datum der Ausfertigung


Dienstsiegel

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin


Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 05.03.2021 veröffentlicht.

